



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 02. Oktober 2020

NR. 25

STÄDTEREGION AACHEN

Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf dienen

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2020, BGBl. I S. 587 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen folgende

Allgemeinverfügung

1. Es treten ab sofort nachfolgende Maßnahmen in Kraft:

a. öffentliche Veranstaltungen

Auflagen:

- Abstände sind auf 2,00m zu erhöhen
- durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ordner) ist sicherzustellen, dass das Hygienekonzept sehr genau beachtet wird
- die Abstände (auch vor Sanitäranlagen, Einlass etc.) sind zu kontrollieren
- Sitzplandokumentationen mit Namen sind zu erstellen
- es ist sicherzustellen, dass die Personendaten korrekt sind (und niemand offensichtlich falsche, persönliche Daten angibt oder unleserlich unterschreibt)
- eine Maskenpflicht ist auch am Platz vorzusehen
- es muss sichergestellt werden, dass die Gäste bei musikalischen Beiträgen nicht mitsingen
- es sollen nur Haushaltsgemeinschaften nebeneinander sitzen und dazwischen die Abstände eingehalten werden.
- Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken

b. Private Feste aus herausragendem Anlass in öffentlichen Räumen

Auflagen:

- Genehmigungspflicht ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen
- Hygienekonzept erforderlich

c. Sportveranstaltungen im Innen- und Außenbereich

Auflagen:

- Beschränkung der Zuschauerzahl auf eine Einhaltung der Abstände von 2 m zwischen Haushaltsgemeinschaften
- es herrscht eine dauerhafte Maskenpflicht
- Fangesänge sind unter allen Umständen zu unterbinden
- es ist eine Dokumentation mit Daten der anwesenden Personen zur besonderen Rückverfolgbarkeit zu erstellen
- Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken

d. Weiterführende Schulen (Sek. I und II, Berufskollegs)

Auflagen:

- Maskenpflicht für Schüler_innen auch am Sitzplatz, wenn Abstände nicht eingehalten werden können
2. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen vom 30.09.2020 zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) und anbietersverantworteten Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf dienen, bleiben hiervon unberührt.
 3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
 4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1a i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.10.2020.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

– jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu vermeiden, zumindest aber zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch, hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion übertragen. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei persönlicher Nähe und Kontaktdauer potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Ausscheider_innen des Virus können dabei selber vollkommen symptomlos sein.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Das RKI meldet für Stadt Alsdorf am 02.10.2020 um 00:00 Uhr einen 7-Tage-Inzidenzwert von 50,53. Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungs Befugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Der o.g. Inzidenzwert verdeutlicht die sehr dynamische Lage des Infektionsgeschehens. Er

gebietet daher kurzfristige Maßnahmen zum Zwecke der Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Gefahr für bedeutende öffentliche Rechtsgüter wie die Gesundheit der Bürger_innen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Wahrnehmung der nach § 28 Abs. 1 IfSG der örtlichen Ordnungsbehörde (hier: Stadt Alsdorf) zustehenden Aufgaben und Befugnisse durch die StädteRegion Aachen als untere Gesundheitsbehörde (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW).

Zu 1. a-c:

Da in der Vergangenheit sowohl größere Feiargesellschaften lokal als auch (Kultur-) Veranstaltungen, Konzerte und Aufführungen maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die unter Ziffer 1. a-c getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei o.g. Anlässen und Veranstaltungen zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, weil gerade größere Feste, Zusammenkünfte und Veranstaltungen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben.

Bei Feiern soll es demnach grundsätzlich möglich bleiben, diese durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als die Absage der Veranstaltung. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln.

Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig: Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigendem Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, Veranstaltungen reglementieren. Die Genehmigungspflicht für Feste ist sachgerecht, weil hier nachgewiesenermaßen das Infektionsrisiko sehr hoch ist. Auch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich.

Des Weiteren sehe ich mich veranlasst, bei sportlichen Veranstaltungen die Abstände zwischen den Zuschauern zu erhöhen. Die Erhöhung der Abstände soll dazu dienen, ein vollständiges Verbot zu verhindern.

Das Verbot des Ausschanks und des Konsums von alkoholischen Getränken ist erforderlich, da ein Alkoholkonsum zu einer Enthemmung und damit zu einer etwaigen Nichtbeachtung der Hygiene- und Infektionsschutzregelungen führt.

zu 1. d:

Ein hohes Risikopotenzial besteht an weiterführenden Schulen. Durch die Nähe der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts ist ein besonderes Risiko gegeben, so dass sich eine erneute vorübergehende Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen an allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen als geeignet und erforderlich erweist, um Infektionsketten an dieser Stelle wirksam zu unterbinden.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen die einzigen möglichen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Anhörung:

Im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung kann vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, von dessen Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

Unter Berücksichtigung der sehr dynamischen Verbreitung des Virus SARS –CoV-2/COVID-19 ist eine unmittelbare erhebliche Gefahr für bedeutende öffentliche Rechtsgüter wie die Gesundheit der Bürger_innen gegeben.

Daher ist eine sofortige ordnungsbehördliche Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich. Somit wurde in diesem Einzelfall vor Erlass dieser Ordnungsverfügung von einer Anhörung abgesehen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, bei meinem A 53 - Gesundheitsamt zu dieser Allgemeinverfügung schriftlich bzw. zur Niederschrift Stellung zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbe-

dingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch eine_n von Ihnen Bevöllmächtigte_n versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Ordnungswidrigkeit:

Ordnungswidrig handelt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet (§ 74 IfSG).

Aachen, den 02.10.2020

Der Städtereionsrat
Dr. Tim Grüttemeier